

Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Die Sportjugend Sachsen (SJS) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB). Sie wird von der Jugend, den Jugendvertretern der Vereine, der Kreis- und Stadtsportjugenden (SSJ/KSJ) und den Fachverbandsjugenden (FVJ) im LSB Sachsen gebildet. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr Sitz ist am Ort des LSB.

§ 2 Zweck

Die SJS will in ihrer Arbeit als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

- 2.1. die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln,
- 2.2. den Sport fördern und pflegen,
- 2.3. durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten,
- 2.4. Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen,
- 2.5. zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- 2.6. die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- 2.7. zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
- 2.8. internationale Verständigung wecken.

§ 3 Grundsätze

- 3.1. Die SJS bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Die SJS ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und der Umwelt ein.

§ 4 Organe der SJS

Die Organe der Sportjugend Sachsen sind

- der Sportjugendtag und
- der Vorstand der Sportjugend Sachsen.

§ 5 Der Sportjugendtag

5.1. Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJS und findet jährlich statt. Er ist vom Vorstand der Sportjugend Sachsen mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage.

5.2. Die Aufgaben des Sportjugendtages sind

- Beratung von Grundsatzfragen,
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der Sportjugend Sachsen und der Kassenprüfer,
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
- Entlastung des Vorstandes der Sportjugend Sachsen,
- Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer (aller 4 Jahre)
- Wahl der Jugendsprecher/Innen (aller 2 Jahre)
- Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen (in den Jahren, in denen keine Neuwahl stattfindet)
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschluss zur Änderung der Jugendordnung

5.3. Zusammensetzung

5.3.1. Der Sportjugendtag setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Stadt- und Kreissportjugenden
- den Delegierten der Fachverbandsjugenden
- den Mitgliedern des Vorstandes

5.3.2. Delegierte/Stimmenverteilung

Die Anzahl der Delegierten und Stimmenverteilung richten sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der in den Sportvereinen des Landessportbundes Sachsen organisierten jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

jeder Mitgliedsverband erhält 1 Stimme

- Sportjugenden mit $\geq 2,5\%$ bis $< 5\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 1 weitere Stimme
- Sportjugenden mit $\geq 5\%$ bis $< 7,5\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 3 weitere Stimmen
- Sportjugenden mit $\geq 7,5\%$ bis $< 10\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 4 weitere Stimmen
- Sportjugenden mit $\geq 10\%$ der Gesamtmitglieder erhalten 5 weitere Stimmen
- die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen haben je 1 Stimme

Das Stimmrecht wird von Delegierten wahrgenommen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Dabei darf kein Delegierter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenbündelung ist nur innerhalb des Mitgliedsverbandes zulässig.

5.4. Beschlussfähigkeit

Der Sportjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung, mit den Stimmen der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

5.5. Wahlen

Wahlen werden durch die Wahlordnung geregelt, die den in der Satzung des LSB Sachsen gegebenen Regelungen folgt.

5.6. Abstimmung

Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung der SJS bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5.7. Anträge

Anträge, die auf dem Sportjugendtag behandelt werden sollen, sind mindestens 2 Wochen vorher über die Geschäftsstelle an den Sportjugendvorstand einzureichen.

5.8. Außerordentliche Sportjugendtage finden statt,

- wenn die Einberufung von mindestens zwei Dritteln der in einem Sportjugendtag anwesenden Mitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beschlossen wird,
- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird,
- wenn die Einberufung bei Vorliegen aus wichtigen Grund erforderlich wird und durch den Vorstand der Sportjugend Sachsen beschlossen wird.

§ 6 Der Vorstand der Sportjugend Sachsen

Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend Sachsen zwischen den Sportjugendtagen.

6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden,
- einem/einer stellv. Vorsitzenden,
- weiteren 2 – 6 Mitgliedern,
- zwei Jugendsprecher/innen bis 26 Jahre, und dem/der Geschäftsbereichsleiter/in Organisationsentwicklung/ Jugend des LSB.

6.2. In den Vorstand der Sportjugend Sachsen ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des LSB angehört.

6.3. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen werden durch den Sportjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Jugendsprecher werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6.4. Die Beschlüsse des Vorstandes der Sportjugend Sachsen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Arbeitsausschüsse oder Kommissionen

7.1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse oder Kommissionen gebildet und vom Vorstand der Sportjugend Sachsen berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus:

- einem/einer Vorsitzenden und
- weiteren Ausschussmitgliedern

7.2. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 8 Kassenführung und Rechnungsprüfung

Kassenführung und Rechnungsprüfung der SJS werden durch die Finanzordnung des LSB geregelt.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle des Landessportbundes. Die Verantwortung dafür trägt der/die Geschäftsbereichsleiter/in Organisationsentwicklung/Jugend. Er/Sie ist Mitglied der Geschäftsleitung des LSB. Der/Die Geschäftsbereichsleiter/in und die Mitarbeiter/innen der SJS werden durch den LSB unter Mitwirkung des Vorstandes der Sportjugend eingestellt.

§ 10 Vertretung

- 10.1. Die SJS wird vertreten durch den/die Vorsitzende(n) bzw. durch den/die stv. Vorsitzende(n) und im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 10.2. Der/die Vorsitzende(r) ist gemäß Satzung des LSB Mitglied des Präsidiums des LSB.
- 10.3. Der/die Vorsitzende der SJS, der/die zum/zur Präsidenten des LSB gewählt wird, ist verpflichtet, sein/ihr Amt als Vorsitzende(r) der SJS abzugeben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der SJS kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem LSB zur Verwendung ausschließlich für Zwecke des Kinder- und Jugendsports zu übereignen.

Beschlossen auf dem Sportjugendtag am 08. März 2008 in Pirna.